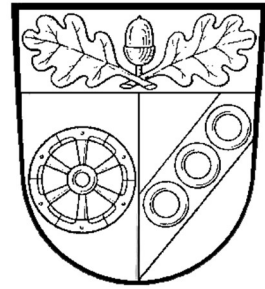


# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Aschaffenburg



---

Nr. 18

Aschaffenburg, 1. Juni 2023

139

---

### INHALTSVERZEICHNIS

1	Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 51.1-1733.1/149 über das Naturdenkmal „Linde am Hofberg“	140
2	Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 51.1-1733.1/152 über das Naturdenkmal „Stieleiche gegenüber der Feuerwehr“ in Mömbris-Niedersteinbach	145

---

## Verordnung

des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 51.1-1733.1/149 über das Naturdenkmal  
„Linde am Hofberg“

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240) sowie der Art. 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt das Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde folgende

## Verordnung

### § 1

#### Schutzgegenstand

Die auf dem Grundstück Flur-Nr. 164 der Gemarkung Rottenberg stehende Linde wird unter der Bezeichnung „Linde am Hofberg“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der geschützte Bereich auf die Kronentraufe (die von der Baumkrone überdeckte Fläche) zuzüglich eines Umkreises von 1,50 Meter um den Kronentraufbereich.
- (2) Das Naturdenkmal ist in Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 10.000 und Maßstab 1 : 1.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, eingetragen (Anlagen 1 und 2).

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmals ist es, die Linde wegen ihrer Schönheit und landschaftsbildprägenden Eigenart zu erhalten.

## **§ 4**

### **Verbote**

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Aschaffenburg -untere Naturschutzbehörde- das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. den Baum zu verletzen sowie Äste oder Zweige zu entfernen.
  2. Gegenstände am Baum zu befestigen.
  3. Den Baum und das Schutzgebiet zu verunreinigen oder Feuer anzuzünden.
  4. Die Bodenbeschaffenheit durch chemische oder mechanische Maßnahmen in einer das Wachstum des Baumes beeinträchtigenden Weise zu verändern.
  5. Im Schutzgebiet bauliche Anlagen zu errichten und ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals oder der Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Aschaffenburg -untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
2. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Aschaffenburg -untere Naturschutzbehörde- schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Aschaffenburg -untere Naturschutzbehörde- kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 der Verordnung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 7

### Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Aschaffenburg -untere Naturschutzbehörde- zu melden.

## § 8

### Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenstimmung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg geltend gemacht wird.

Aschaffenburg, 30.05.2023  
Landratsamt Aschaffenburg

Lea Röth  
Regierungsrätin

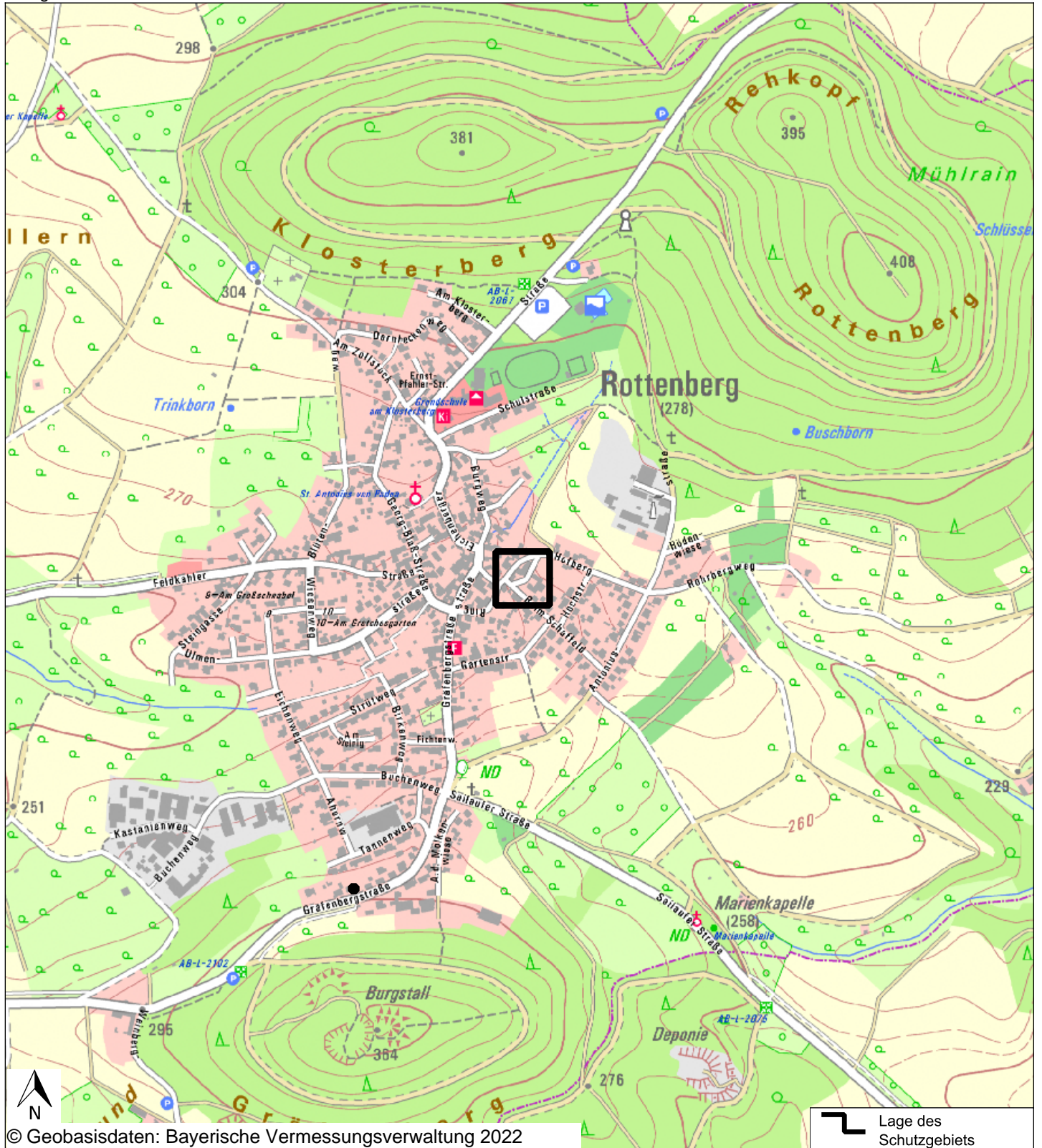
# SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturdenkmal "Linde am Hofberg"

vom: 30.05.2023

Anlage 1

Maßstab 1 : 10000



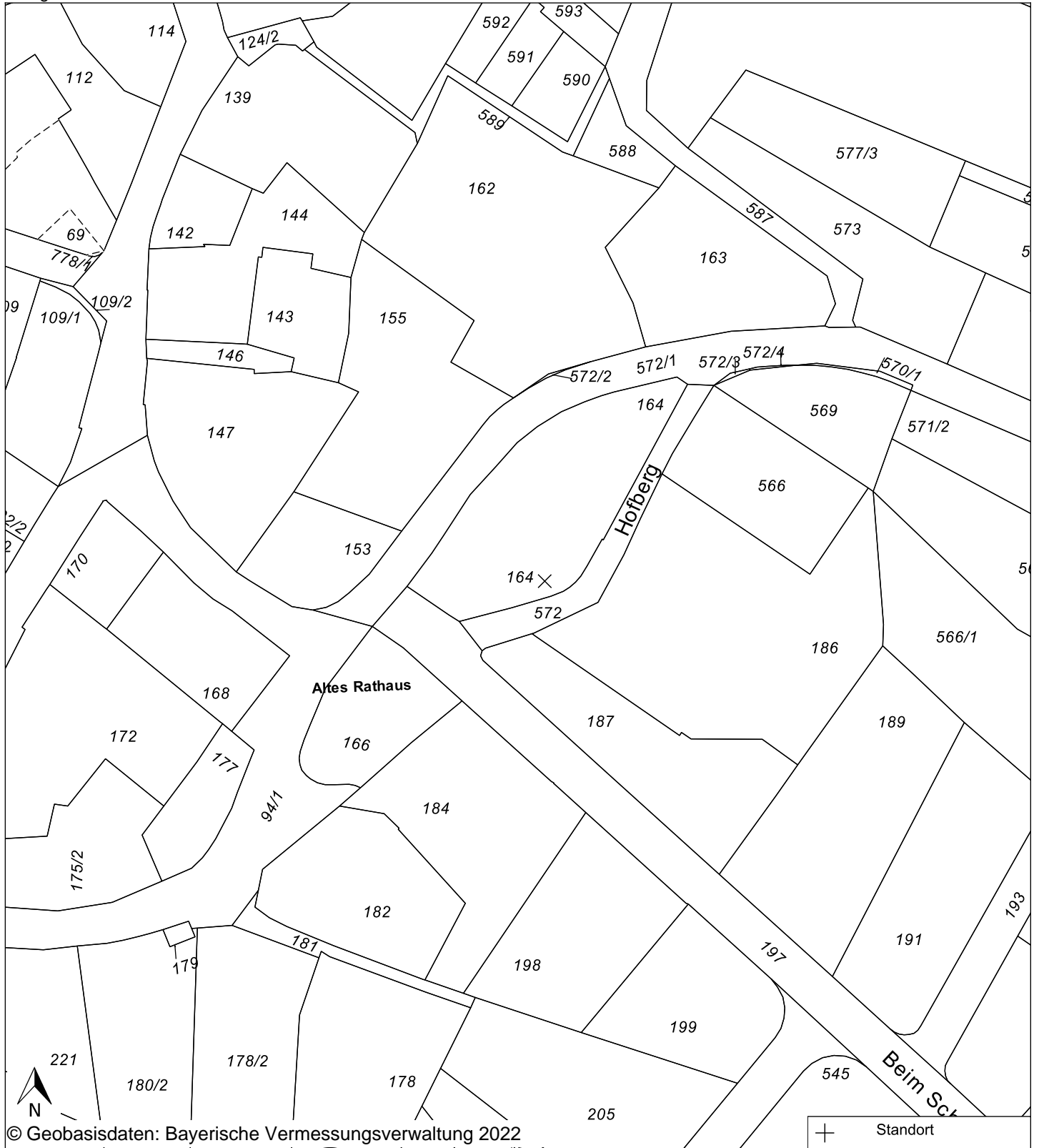
# SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturdenkmal "Linde am Hofberg"

vom: 30.05.2023

Anlage 2

Maßstab 1 : 1000



## **Verordnung**

des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 51.1-1733.1/152 über das Naturdenkmal  
„Stieleiche gegenüber der Feuerwehr“ in Mömbris-Niedersteinbach

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240) sowie der Art. 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt das Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

Die auf dem Grundstück Flur-Nr. 2538 der Gemarkung Niedersteinbach stehende Stieleiche (*Quercus robur*) wird unter der Bezeichnung „Stieleiche gegenüber der Feuerwehr“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

### **§ 2**

#### **Schutzgebietsgrenzen**

- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der geschützte Bereich auf die Kronentraufe (die von der Baumkrone überdeckte Fläche) zuzüglich eines Umkreises von 1,50 Meter um den Kronentraufbereich.
- (4) Das Naturdenkmal ist in Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 10.000 und Maßstab 1 : 1.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, eingetragen (Anlagen 1 und 2).

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmals ist es, die Stieleiche wegen ihrer Schönheit und ortsbildprägenden Eigenart zu erhalten.

## **§ 4**

### **Verbote**

- (3) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Aschaffenburg -untere Naturschutzbehörde- das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören oder zu verändern.
- (4) Es ist deshalb vor allem verboten:
  6. den Baum zu verletzen sowie Äste oder Zweige zu entfernen.
  7. Gegenstände am Baum zu befestigen.
  8. den Baum und das Schutzgebiet zu verunreinigen oder Feuer anzuzünden.
  9. die Bodenbeschaffenheit durch chemische oder mechanische Maßnahmen in einer das Wachstum des Baumes beeinträchtigenden Weise zu verändern.
  10. im Schutzgebiet bauliche Anlagen zu errichten und ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals oder der Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Aschaffenburg -untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Aschaffenburg -untere Naturschutzbehörde- schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (3) Das Landratsamt Aschaffenburg -untere Naturschutzbehörde- kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 der Verordnung erteilen.
- (4) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.



## § 7

### Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Aschaffenburg -untere Naturschutzbehörde- zu melden.

## § 8

### Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenstimmung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg geltend gemacht wird.

Aschaffenburg, 30.05.2023  
Landratsamt Aschaffenburg

Lea Röth  
Regierungsrätin

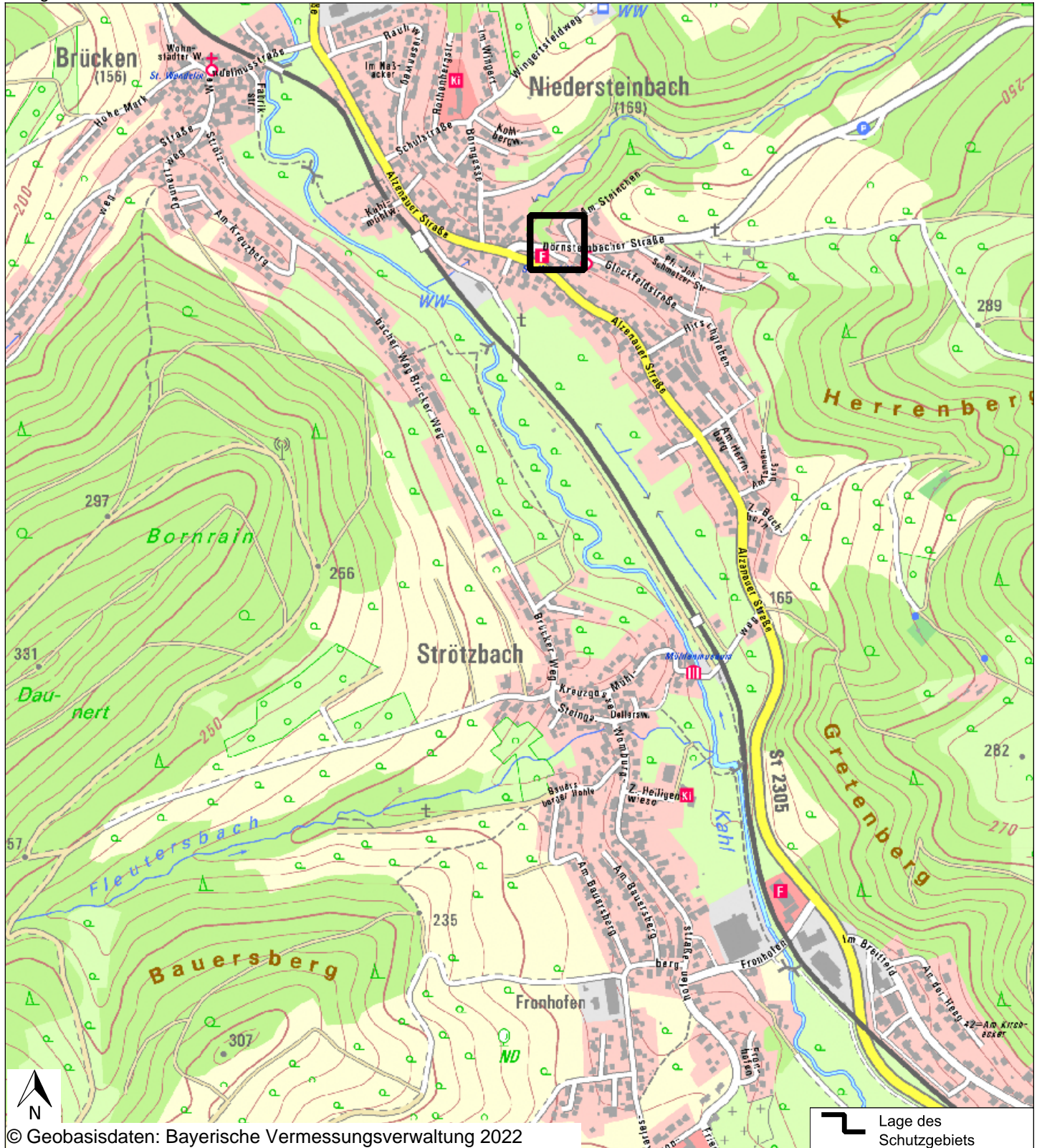
# SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturdenkmal "Stieleiche gegenüber der Feuerwehr"

vom: 30.05.2023

Anlage 1

Maßstab 1 : 10000



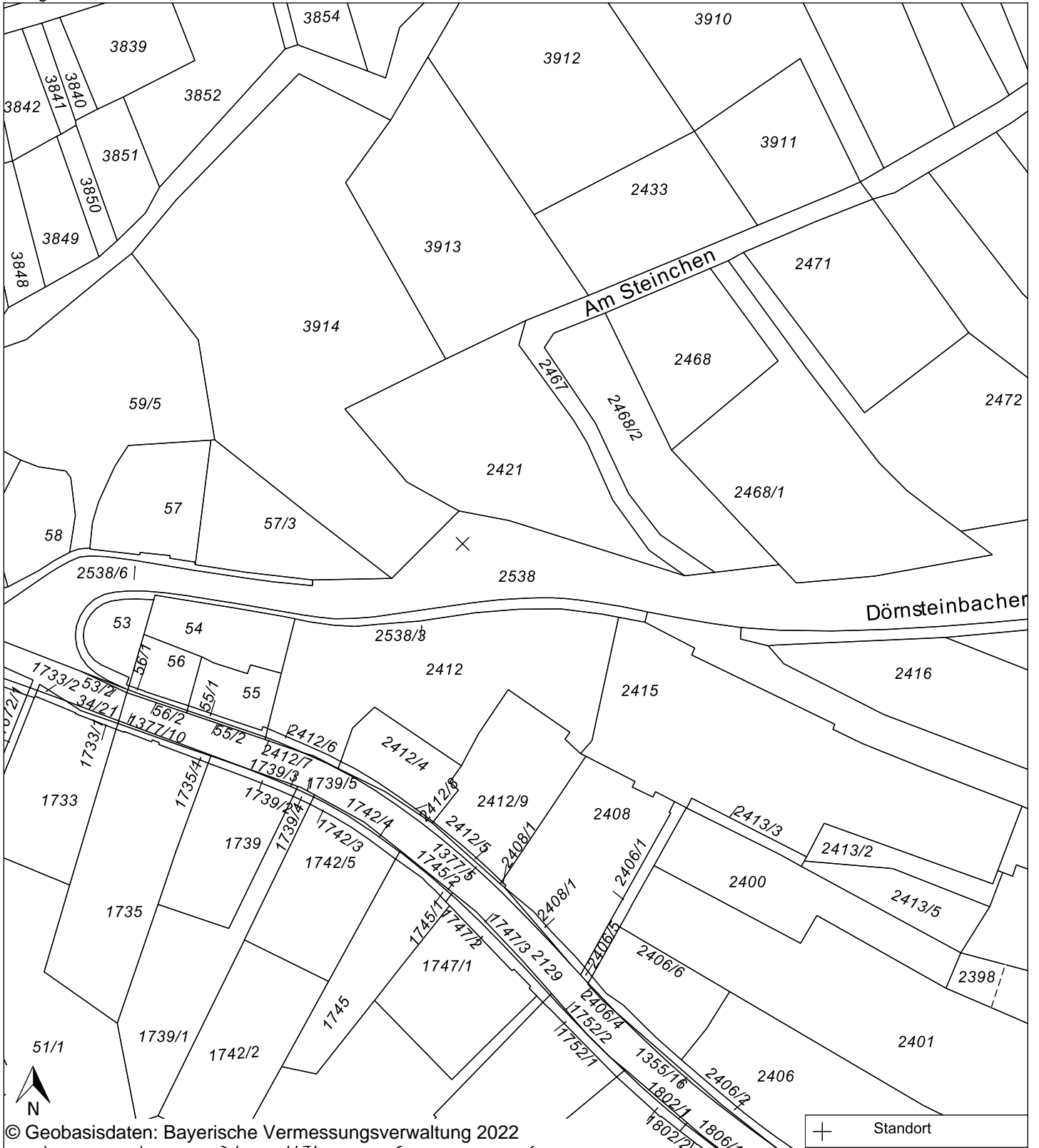
# SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturdenkmal "Stieleiche gegenüber der Feuerwehr"

vom: 30.05.2023

Anlage 2

Maßstab 1 : 1000



---

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler  
Landrat